

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 4.

Weimar.

25. März 1907.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Übertragung der rechtskräftigen Verfügungen v. der Hebammen des Bezirksbezirks Jena durch den Großherzogl. Direktor der Frauenklinik und Hebammenschule in Jena, Seite 18. — Bekanntmachung, betr. Urtellung des Vorgesetzten an den Sige- und Deputy-Generalkonful der Berechtigten Stätten von Amerika Herrn Matthew C. Dillingham in Coburg, Seite 14. — Bekanntmachung, betr. Urtellung von Diploms-Serum, Seite 14. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 14 bis 15.

Ministerialbekanntmachungen.

[14] I. Die durch unsere Verordnungen vom 23. Februar 1863 (Regierungsblatt Seite 37) und vom 24. Januar 1866 (Regierungsblatt Seite 24) den Großherzoglichen Bezirksärzten auferlegten regelmäßigen Prüfungen der Hebammen, sowie die alle 2 Jahre zu erstattenden Generalberichte über die Hebammen werden für den Arztbezirk Jena bis auf weiteres dem jeweiligen Großherzoglichen Direktor der Frauenklinik und Hebammenschule zu Jena im Interesse der Wahrung des Zusammenhangs zwischen den Hebammen und der Hebammenschule übertragen. Die gesetzliche Stellung des Bezirksarztes zu Jena gegenüber den Hebammen seines Bezirks bleibt im übrigen unberührt.

Weimar, den 15. März 1907.

Großherzoglich Sächs. Staatsministerium,
Departement des Innern.

v. Wurmb.